S 5 AL 172/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 172/02
Datum	17.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Eintritt einer Sperrzeit vom 01.03.2002 bis zum 23.05.2002 und Ã¼ber einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Der KlÃ¤ger war zuletzt vom 00.01.2001 bis zum 00.02.2002 als Trockenbauer beschÃ¤ftigt bei einer Firma, die ihren Sitz in der NÃ¤he von C hat. Der KlÃ¤ger selbst wohnte in C, war aber zuletzt in T beschÃ¤ftigt, weil er MontagetÃ¤tigkeiten verrichtete. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis endete durch eine EigenkÃ¼ndigung des KlÃ¤gers vom 00.02.2002.

Am 04.03.2002 meldete sich der KlÃ¤ger beim Arbeitsamt E arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Er wohnte mittlerweile in E bei seiner LebensgefÃ¤hrtin und gab gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt an als Grund fÃ¼r die EigenkÃ¼ndigung den Umzug von C nach E aus familiÃ¤ren GrÃ¼nden zwecks GrÃ¼ndung einer Familie. Auf Nachfrage der Beklagten, ob bereits das Aufgebot

bestellt sei, teilte der KlÃ¤ger mit, dass ein fester Heiratstermin noch nicht feststehe.

Ebenfalls am 04.03.2002 sprach der KlÃ¤ger beim Sozialamt der Stadt E vor. Ãber diese Vorsprache wurde ein Aktenvermerk mit folgendem Inhalt erstellt:

"Der SH-Anspruch der Lebensgemeinschaft F/G wurde heute Ã¼berschlÃ¤gig berechnet. Die v.g. verfÃ¼gen Ã¼ber ein Ã¼bersteigendes EK von ca. 270,00 Euro. Danach besteht kein Anspruch. Dem Kunden wurde das Ergebnis vorgerechnet und mÃ¼ndlich mitgeteilt."

Mit Bescheid vom 07.05.2002 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen in der Zeit vom 01.03.2002 bis zum 23.05.2002 fest. Ferner teilte sie mit, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld in dieser Zeit ruhe und durch die Sperrzeit um 90 Tage gemindert werde. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, der KlÃ¤ger habe durch seine KÃ¼ndigung sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis selbst aufgegeben. Er hÃ¤tte voraussehen mÃ¼ssen, dass er dadurch arbeitslos werde. Sein Verhalten habe er damit begrÃ¼ndet, dass er eine Familie grÃ¼nden wolle. Diese GrÃ¼nde kÃ¶nnten jedoch bei AbwÃ¤gung seiner Interessen mit denen der Versichertengemeinschaft den Eintritt einer Sperrzeit nicht abwenden.

Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 17.05.2002 â Eingang bei der Beklagten am 21.05.2002 â Widerspruch ein. Er machte geltend, auf Grund seiner MontagetÃ¤tigkeit habe er sich nicht frÃ¼her um einen Arbeitsplatz bemÃ¼hen kÃ¶nnen. Der Arbeitgeber habe ihn nicht freigestellt. AuÃerdem verstehe er nicht, warum der Punkt "FamiliengrÃ¼ndung" nicht anerkannt werde. Das Sozialamt zahle ihm keine Leistung, weil er in einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft lebe. Vom Arbeitsamt werde das nicht berÃ¼cksichtigt. Es kÃ¶nne doch nicht sein, dass jeder SozialversicherungstrÃ¤ger das Zusammenleben anders beurteile und so auslege, wie es fÃ¼r ihn am gÃ¼nstigsten sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05.07.2002 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung wiederum aus, es sei kein wichtiger Grund fÃ¼r die EigenkÃ¼ndigung des KlÃ¤gers anzuerkennen. Insbesondere sei es dem KlÃ¤ger zuzumuten gewesen, das ArbeitsverhÃ¤ltnis so lange fortzusetzen, bis er nahtlos ein neues ArbeitsverhÃ¤ltnis hÃ¤tte eingehen kÃ¶nnen.

Am 18.07.2002 hat der KlÃ¤ger dagegen Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt er im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt er vor, dass er seine Lebenspartnerin schon seit lÃ¤ngerer Zeit kenne, allerdings erst seit vier Monaten intensiver mit ihr zusammen sei. Seit vier Monaten hÃ¤tten er und seine Lebenspartnerin sich gegenseitig besucht, in der Regel an den Wochenenden. Dass sie noch nicht verheiratet seien, liege daran, dass seine Lebenspartnerin selbst noch verheiratet sei. Sie lebe in Scheidung, d.h. von ihrem Ehemann getrennt. Das Scheidungsverfahren sei aber noch nicht abgeschlossen. Bis zum November 2001 habe seine Lebenspartnerin mit ihrem

Ehemann in der ehelichen Wohnung gelebt. Dann sei sie ausgezogen und zwar zunÃ¤chst zu ihrer Mutter. Im MÃ¤rz 2002 sei dann die gemeinsam Wohnung bezogen worden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid vom 07.05.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Arbeitslosengeld bereits ab dem 04.03.2002 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist sie auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt sie vor, dass vorliegend auch keine besondere HÃ¤rte anzuerkennen sei, insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt, dass dem KlÃ¤ger keine Sozialhilfe bewilligt wurde mit der BegrÃ¼ndung, er lebe in einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft. Der Umstand eines "ausschlieÃenden Sozialhilfeanspruchs" stelle einerseits keine zwangslÃ¤ufige Auswirkung der Sperrzeit dar, andererseits sei dieses Ereignis nach dem Eintritt des sperrzeitbegrÃ¼ndenden Ereignisses eingetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, Kundennummer 000 A 000000. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger ist durch den angefochtenen Bescheid vom 07.05.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2002 nicht in seinen Rechten verletzt im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), denn dieser Bescheid ist rechtmÃ¤Ãig. Es besteht kein Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vom 04.03.2002 bis zum 23.05.2002. Zu Recht hat die Beklagte angenommen, dass in der Zeit vom 01.03. bis 23.05.2002 eine Sperrzeit eingetreten ist, die zum Ruhen des Anspruchs des KlÃ¤gers auf Arbeitslosengeld fÃ¼hrt und den Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosengeld um 90 Leistungstage mindert.

Rechtsgrundlage ist vorliegend noch Â§ 144 Abs 1 Nr 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung, denn das die Sperrzeit begrÃ¼ndende Ereignis ist vor dem 31.12.2002 eingetreten (vgl Â§ 434g Abs 2 SGB III).

Nach Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III in der anwendbaren Fassung tritt eine 12-wÃ¶chige Sperrzeit ein, wenn der Arbeitslose das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gelÃ¶st und

dadurch die Arbeitslosigkeit vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrt hat, ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben (Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe).

Dieser Tatbestand ist hier erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger beendete sein ArbeitsverhÃ¤ltnis durch eine EigenkÃ¼ndigung vom 00.02.2002 zum 00.02.2002. Dadurch hat er seine Arbeitslosigkeit zumindest grob fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrt, denn zu diesem Zeitpunkt bestand keine konkrete Aussicht auf einen Anschlussarbeitsplatz.

Ein wichtiger Grund fÃ¼r das Verhalten des KlÃ¤gers, der dem Eintritt eine Sperrzeit entgegenstehen kÃ¶nnte, ist nicht anzuerkennen. Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Â§ 144 Abs. 1 SGB III vorliegt, ist unter BerÃ¼cksichtigung des Ziels der Sperrzeitregelung zu entscheiden: Die Versichertengemeinschaft soll sich gegen RisikofÃ¤lle wehren, deren Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten hat oder an deren Behebung er unbegrÃ¼ndet nicht mithilft. Eine Sperrzeit tritt deshalb dann ein, wenn dem Arbeitnehmer unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles und unter AbwÃ¤gung seiner Interessen mit den Interessen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten zugemutet werden kann. Insoweit muss der wichtige Grund nicht nur die AuflÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses Ã¼berhaupt, sondern auch den konkreten Zeitpunkt der AuflÃ¶sung decken (vgl. BSG SozR 3-4100, Â§ 119 Nr. 14, 15, 16; zuletzt BSG vom 06.02.2003, Az B 7 AL 72/01 R).

Vorliegend hat der KlÃ¤ger sein ArbeitsverhÃ¤ltnis deshalb gekÃ¼ndigt, weil er von C nach E gezogen ist, um in E erstmals mit seiner neuen Lebenspartnerin in einer gemeinsamen Wohnung zusammenzuleben. Das Bundessozialgericht hat in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung zwar grundsÃ¤tzlich anerkannt, dass der Umzug zum Partner einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft als wichtiger Grund angesehen werden kann (vgl. Urteile des BSG vom 17.10.2002, Az B 7 AL 96/00 R und B 7 AL 136/01 R). Dies setzt jedoch stets voraus, dass bei LÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses eine eheÃ¤hnliche Lebensgemeinschaft bereits bestanden hat. Ob eine solche Lebensgemeinschaft vorliegt ist wegen der tatsÃ¤chlichen Offenheit und Weite des Begriffs anhand strenger Anforderungen an die Ernsthaftigkeit einer solchen Lebensgemeinschaft zu stellen. EheÃ¤hnlich ist eine Verbindung zweier Partner unterschiedlichen Geschlechts nur dann, wenn sie auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulÃ¤sst und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner in den Not- und WechselfÃ¤llen des Lebens begrÃ¼nden, also Ã¼ber die Beziehungen einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Diese strengen Anforderungen sind in der Regel dann noch nicht erfÃ¼llt, wenn die nichteheliche Gemeinschaft â wie im vorliegenden Fall â zuvor noch nicht bestanden hat, sondern durch den Ortswechsel erst begrÃ¼ndet wird (ausfÃ¼hrlich dazu BSG, Urteil vom 17.10.2002, Az B 7 AL 96/00 R, S. 8 ff.).

Daneben ist hier zusÃ¤tzlich von Bedeutung, dass die LebensgefÃ¤hrtin des KlÃ¤gers zum Zeitpunkt seiner Arbeitsaufgabe noch verheiratet gewesen ist. Selbst wenn sie sich bereits von ihrem Ehemann getrennt hatte, ist es nach Auffassung der Kammer wegen der rechtlich noch bestehenden Ehe von vornherein

ausgeschlossen, dass die strengen Anforderungen erfÃ¼llt sind, die das BSG an eine eheÃ¤hnliche Lebensgemeinschaft stellt. Denn die bestehende Ehe ist als "weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art" anzusehen, die aber grundsÃ¤tzlich neben einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft nicht zugelassen sein darf.

Da somit ein wichtiger Grund fÃ¼r die Arbeitsaufgabe bereits aus den vorgenannten GrÃ¼nden nicht vorliegt, kann offen bleiben, ob der KlÃ¤ger vor seiner EigenkÃ¼ndigung â wie vom BSG in der zitierten Rechtsprechung ebenfalls gefordert â ausreichende und zumutbare Anstrengungen unternommen hat, seine Arbeitslosigkeit wegen des Umzugs zu vermeiden.

Die Sperrzeit war auch nicht auf sechs Wochen herabzusetzen. Im Hinblick auf die fÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÃgebenden Tatsachen bedeutet die 12-wÃ¶chige Sperrzeit keine besondere HÃ¤rte im Sinne des Â§ 144 Abs. 3 Satz 1 SGB III in der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung. Insbesondere der Umstand, dass dem KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Dauer der Sperrzeit vom Sozialamt der Stadt E Sozialhilfe nicht gewÃ¤hrt worden ist â offensichtlich vor dem Hintergrund, dass das Sozialamt von einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft ausgegangen ist â vermag keine besondere HÃ¤rte zu begrÃ¼nden. ZunÃ¤chst ist mit der Beklagten darauf hinzuweisen, dass mit dem Eintritt einer Sperrzeit immer wirtschaftliche Auswirkungen verbunden sind, so dass diese fÃ¼r sich genommen nicht als "besondere" UmstÃ¤nde angesehen werden kÃ¶nnen. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass die Versagung der Sozialhilfe ihren Grund gerade darin hatte, dass der KlÃ¤ger nun mit seiner neuen LebensgefÃ¤hrtin zusammen lebt. Hierbei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die Versagung der Sozialhilfe unter Anrechnung des Einkommens der LebensgefÃ¤hrtin des KlÃ¤gers, nicht zutreffend gewesen sein dÃ¼rfte. Eine Anrechung wÃ¤re nur bei Anwendung des Â§ 122 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zulÃ¤ssig gewesen, der allerdings voraussetzt, dass eine eheÃ¤hnliche Lebensgemeinschaft vorliegt. Dies kann aber, wie oben bereits dargelegt, nicht angenommen werden, denn die Voraussetzungen einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft sind im Sozialhilferecht keine anderen als im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht (vgl. BSG Urteil vom 17.10.2002, Az B 7 AL 96/00 R, Seite 13 ff.). Die Versagung der Sozialhilfe erfolgte deshalb nicht zwangslÃ¤ufig. Der Anspruch hÃ¤tte vom KlÃ¤ger erfolg reich weiterverfolgt werden kÃ¶nnen.

WÃ¤hrend der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit (Â§ 144 Abs. 2 SGB III). Die Minderung der Anspruchsdauer ergibt sich aus Â§ 128 Abs. 1 Nr. 4 SGB III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024